

II. Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadenfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblichorganisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.

Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.

Dies geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

Gebührentatbestand

Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehr- und Rettungswegeplänen und Brandschutzordnungen sowie deren Prüfung und Genehmigung.
2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme

Die Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:

1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnischen Maßnahmen.
2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes.

Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

Beratung von Architekten und Fachplanern auch außerhalb von Genehmigungsverfahren

Gebührenhöhe Gefahrverhütungsschau

Die Gebühr setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Durchführung der Ortsbesichtigung zusammen.

Die Grundgebühr errechnet sich wie folgt:

Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung	Grundgebühr für das Geschoss mit der größten Ausdehnung	Zuschlag je weiteres Geschoss
Bis 500 m ²	150,00 €	25,00 €
501 – 1.000 m ²	300,00 €	50,00 €
1.001 – 2.000 m ²	500,00 €	75,00 €
2.001 – 5.000 m ²	1.250,00 €	190,00 €
über 5.000 m ²	2.000,00 €	250,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ◆ Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- ◆ Sachkosten, Telefon- und Versandkosten,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten

Der Stundensatz beträgt

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt.

Werden bei der Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ermäßigt sich die Grundgebühr auf 25 %. Für die Ortsbesichtigung werden die Stundensätze in Rechnung gestellt.

Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben:

- ◆ 50 % der Grundgebühr sowie
- ◆ Stundensatz der Ortsbesichtigung.

Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehr-Rettungswegeplänen und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	75,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	150,00 €
Umfang über 10 Blatt	225,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- ◆ Beratungsleistung,
- ◆ Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen
- ◆ Genehmigung der Endfassung,
- ◆ Sachkosten.

Für jede weitere Beratung (mehr als 3) werden 50 % der Prüfgebühr fällig.

Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepot werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

Die Grundgebühr beträgt:

Brandmeldeanlagen Bis 10 Meldergruppen (Linien)	50,00 €
Brandmeldeanlagen 11 - 50 Meldergruppen (Linien)	125,00 €
Brandmeldeanlagen Über 50 Meldergruppen (Linien)	230,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen Mit bis zu 3 Gruppen	180,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen Mit mehr als 3 Gruppen	400,00 €
Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	25,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- ◆ 50 % der Grundgebühr sowie
- ◆ Stundensatz für Nachprüfung vor Ort.

Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Gebührenhöhe

Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO

Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen.

Die Grundgebühr beträgt:

Grundfläche EG	Grundgebühr für EG	Zuschlag je weiteres Geschoss
Bis 500 m ²	150,00 €	25,00 €
501 - 1.000 m ²	300,00 €	50,00 €
1.001 - 2.000 m ²	500,00 €	75,00 €
2.001 - 5.000 m ²	1.250,00 €	190,00 €
Über 5.000 m ²	2.000,00 €	250,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung der Maßnahmen anhand der vorliegenden Akten,
- ◆ Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- ◆ Sachkosten, Telefon- und Versandkosten, Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

Der Stundensatz beträgt:

je angefangene 1/4 Stunde	20,00 €
---------------------------	---------

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).

Gebührensschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen einreicht.

Gebührensschuldner für die in § 5 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Gebührensschuld

Die Gebührensschuld für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

Die Gebührensschuld für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.

Die Gebührensschuld für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.

Die Gebührensschuld für die § 4 Abs. 3 a aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.

Die Gebührensschuld für die § 4 Abs. 3 b aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung Prüfung.

Die Gebührensschuld für die § 5 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.

Die zu zahlende Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührensschuld fällig.

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft.